

u *

ARTIKEL X

Die Vorschriften des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926, jedoch in seiner ursprünglichen Fassung, sind vorläufig weiter anzuwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen.

ARTIKEL XI

Die Alliierte Kommandatura wird hiermit beauftragt, geeignete Maßnahmen für die Errichtung von Arbeitsgerichten in Berlin in Übereinstimmung mit den in diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen zu treffen.

ARTIKEL XII

Dieses Gesetz betrifft, soweit es nicht ausdrücklich-etwas anderes bestimmt, Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges:

ARTIKEL XIII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. März 1946.

⁹ (Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von V. SOKOLOWSKY, General der Armee, LUCIUS D. CLAY, Generalleutnant, MONTGOMERY ^OF ALAMEIN, Feldmarschall und L. KOELTZ, Armeekorps-General, unterzeichnet.)

#